# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Land Hessen

| 1949 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 22. Dezember 1949 | Nr. 43 |
|---|---|---|

**Inhalts-Übersicht:**

| | Seite |
|---|---|
| (133) Gesetz über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949 | 167 |
| (134) Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an ehemalige berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 30. November 1949 | 168 |
| (135) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzwildplage vom 30. November 1949 | 170 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(133)

### Gesetz
### über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949

§ 1

Verfahren vor der Spruchkammer werden nur noch eingeleitet, wenn die Klage auf Einreihung in die Gruppe 1 oder 2 lautet. Diese Klage kann nicht allein auf die gesetzliche Vermutung der Artikel 6 und 10 des Befreiungsgesetzes gestützt werden.

§ 2

Anhängige Verfahren werden nur noch fortgeführt, wenn die Klage auf Einreihung in die Gruppe 1 oder 2 im Sinne des § 1 begründet ist oder der Betroffene im Berufungsverfahren die Nachprüfung seiner Einreihung in eine dieser Gruppen beantragt hat.

§ 3

Ergibt sich in einem Verfahren, daß die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Gruppe 1 oder 2 nicht vorliegen, so ist es durch Beschluß einzustellen. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 4

Personen, die durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Spruch- oder Berufungskammer gemäß Artikel 11 des Befreiungsgesetzes in die Gruppe 3 eingereiht sind und bei denen ein Nachverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 des Befreiungsgesetzes noch nicht stattgefunden hat, gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als in die Gruppe 4 eingereiht. Auf Antrag ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Artikel 42 Absatz 2 ist nicht mehr anzuwenden.

§ 5

Personen, die noch nicht rechtskräftig in eine der Gruppen 1 bis 5 eingereiht sind und gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften ein Verfahren nicht mehr einzuleiten oder fortzuführen ist, erhalten hierüber auf Antrag eine Bescheinigung.

§ 6

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Personen, die in die Gruppe 3, 4 oder 5 eingereiht oder amnestiert sind oder die Bescheinigung nach §§ 4 oder 5 dieses Gesetzes erhalten haben, die gleichen Rechte wie die übrigen Staatsbürger.

(2) Betroffene, die aus ihrem Amt, ihrer Stellung oder ihrem Dienstverhältnis entfernt worden sind, können aus dieser Bestimmung einen Anspruch auf Wiedereinstellung, Gehalts- oder Pensionszahlung oder Schadensersatz nicht ableiten.

(3) Bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, bei Betrauung mit einem öffentlichen Amt und bei der Zulassung zur Anwaltschaft, kann die politische Vergangenheit des Bewerbers berücksichtigt werden.

§ 7

Für Verstöße gegen die Strafvorschriften des Befreiungsgesetzes (Artikel 65) wird Straffreiheit gewährt; bereits verhängte Strafen sind erlassen und im Strafregister zu tilgen; noch anhängige Strafverfahren sind einzustellen und neue nicht mehr zu eröffnen.

§ 8

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerpräsident.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. November 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident Stock — Der stellv. Ministerpräsident Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(134)

## Gesetz

**über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an ehemalige berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen**

**vom 30. November 1949**

### § 1

(1) Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung (Pension, Ruhegehalt, Rente) aus dem Dienst ausgeschieden sind oder die lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, falls sie vor dem 20. August 1946 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären, werden im Hinblick auf die von ihnen geleisteten öffentlichen Dienste Unterhaltsbeträge gewährt, wenn sie

1. infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte wenigstens 50 Prozent der Erwerbsfähigkeit einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Vorbildung und Beschäftigung verloren oder
2. das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Dies gilt nicht für diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die nach dem 30. September 1936 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder erstmals in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Unterhaltsbeträge werden ferner, auch wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 nicht erfüllt sind, denjenigen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht gewährt, die wegen ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen ihrer Rasse ohne Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst ausgeschieden waren, solange sie noch keinen angemessenen anderweitigen Erwerb haben finden können.

(3) Zur deutschen Wehrmacht zählen außer der auf dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I Seite 609) beruhenden Wehrmacht, die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

### § 2

(1) Unterhaltsbeträge werden ferner gewährt:

1. Witwen und Waisen der im aktiven Dienst verstorbenen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die zur Zeit des Todes Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung gehabt hätten;
2. Witwen und Waisen der ehemaligen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die
   a) unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst ausgeschieden sind oder
   b) lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, wenn sie vor dem 20. August 1946 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären

und deren Ehe im Falle unter a) vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und im Falle unter b) vor dem 20. August 1946 geschlossen worden ist. § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Witwe erhält den Unterhaltsbetrag für die Dauer des Witwenstandes,

1. wenn und solange sie nicht nur vorübergehend höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig ist oder
2. solange sie drei oder mehr unterhaltsberechtigte Kinder oder zwei unterhaltsberechtigte Kinder unter acht Jahren oder ein unterhaltsberechtigtes Kind unter drei Jahren aufzieht oder
3. sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Unterhaltsbetrag der Witwe ist zu versagen, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nach dessen Tod oder innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug einer Witwenversorgung zu verschaffen.

(3) Als Waisen erhalten den Unterhaltsbetrag

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder, wenn sie in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 a) vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 2 b) vor dem 20. August 1946 für ehelich erklärt worden sind.

Der Unterhaltsbetrag einer Waise erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder ihrer Verheiratung.

### § 3

(1) Unterhaltsbeträge werden in den Fällen der §§ 1 und 2 nur gewährt,

1. wenn der Empfänger die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist (§ 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15);
2. wenn und solange der Empfänger befugt in dem Lande Hessen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und
3. wenn der Empfänger entweder Flüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 ist oder aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach dem Land Hessen entlassen worden ist oder schon vor dem 1. April 1948 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Hessen gehabt hat.

(2) Die Vorschriften in § 132 Absatz 1 und § 133 Absatz 1 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes finden auf die Unterhaltsbeträge entsprechende Anwendung.

### § 4

(1) Die Unterhaltsbeträge werden den Personen nicht gewährt, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 als Hauptschuldige oder Belastete erklärt worden sind. Hinterbliebenen werden Unterhaltsbeträge außerdem nicht gewährt, wenn der verstorbene Wehrmachtsangehörige durch rechtskräftige Entscheidung nach dem genannten Gesetz als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist.

(2) Ist der Unterhaltsberechtigte als Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne des Gesetzes anzusehen, so ruht der Unterhaltsbetrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Der Unterhaltsbetrag wird, wenn der Berechtigte nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wird, mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, von dem er hätte gezahlt werden dürfen, wenn der Berechtigte vom Gesetz nicht betroffen gewesen wäre, unter Beachtung der sich aus dem rechtskräftigen Spruch ergebenden Beschränkungen nachgezahlt.

(3) Die Unterhaltsbeträge von Hinterbliebenen ruhen außer in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 auch dann, wenn der verstorbene Wehrmachtsangehörige unter Klasse I oder II der Anlage zu dem genannten Gesetz fällt, eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen aber nicht ergangen ist. In diesen Fällen ist eine Entscheidung des Ministers für politische Befreiung über die Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 37 des Gesetzes gegen den Verstorbenen herbeizuführen. Lehnt der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens ab oder wird der Verstorbene in dem von dem Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Unterhaltsbeträge werden weiter den Personen und deren Hinterbliebenen nicht gewährt, die wegen Kriegsverbrechens oder Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt worden sind. Bei schwebenden Verfahren dieser Art wird die Gewährung der Unterhaltsbeträge bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgesetzt.

§ 5

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeträge wird nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen des Wehrmachtsangehörigen und der Dauer seiner Dienstleistung bemessen. Es erhalten empfangsberechtigte Wehrmachtsangehörige und ihre Witwen mit gesetzlichen Versorgungsbezügen (ohne Abzug nach den Gehaltskürzungsverordnungen) bis zum Jahresbetrag von

| | |
|---|---|
| 1200 RM monatlich . . . . | 80 DM |
| 2400 RM monatlich . . . . | 100 DM |
| 3600 RM monatlich . . . . | 120 DM |
| 4800 RM monatlich . . . . | 140 DM |

von jährlich mehr als

| | |
|---|---|
| 4800 RM monatlich . . . . | 160 DM. |

Waisen erhalten ein Fünftel, Vollwaisen (§ 90 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes), ein Drittel des Unterhaltsbetrages der Witwe. Die Unterhaltsbeträge unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen. Ein Unterhaltsbetrag darf nicht höher sein als der frühere gesetzliche Versorgungsbezug. Von dem Unterhaltsbetrag ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen.

(2) Die Unterhaltsbeträge von Witwen und Waisen dürfen insgesamt den Unterhaltsbetrag nicht übersteigen, den der verstorbene Wehrmachtsangehörige erhalten hat oder erhalten hätte, wenn ihm am Todestag ein Unterhaltsbetrag zugestanden hätte. Ergeben die Unterhaltsbeträge der Witwen und Waisen zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Zu den Unterhaltsbeträgen treten Kinderzuschläge in Höhe von je 20 DM monatlich im Rahmen der besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(4) Bleibt der nach vorstehenden Vorschriften errechnete Unterhaltsbetrag hinter der dem Empfänger zustehenden Fürsorgeunterstützung zurück, so wird der Unterhaltsbetrag auf Verlangen des Empfängers in Höhe der Fürsorgeunterstützung gezahlt.

§ 6

Ist der Wehrmachtsangehörige nach dem 30. Januar 1933 mehr als zweimal befördert worden, so treten an die Stelle der im § 5 bezeichneten Versorgungsbezüge die Versorgungsbezüge, die ihm zugestanden hätten, wenn er in dem durch die zweite Beförderung erreichten Dienstgrad oder Amt verblieben wäre. Beförderungen zu Unteroffizierdienstgraden sowie die bei der ersten Wiederverwendung festgesetzten Dienstgrade bleiben bei der Anwendung des Satz 1 außer Betracht.

§ 7

(1) Die Unterhaltsbeträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung erfolgt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem das für die Gewährung maßgebende Ereignis (z. B. Vollendung des 65. Lebensjahres bei Wehrmachtsangehörigen, des 60. Lebensjahres bei Witwen, Eintritt der Erwerbsunfähigkeit) fällt, frühestens aber vom Ersten des Monats der Antragstellung an. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeträge nicht gezahlt. Auf Unterhaltsbeträge von Witwen und Waisen ist der für den gleichen Monat gezahlte Unterhaltsbetrag des Verstorbenen anzurechnen.

(2) Der Unterhaltsbetrag erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis (z. B. Tod, Verheiratung der Witwe oder Waise, Überschreiten der Altersgrenze von Kindern usw.) fällt.

§ 8

Ein Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeträge besteht nicht.

§ 9

Neben den Unterhaltsbeträgen werden Renten nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 14 Absatz 3 des genannten Gesetzes bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbetrags die Rente nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 10

Ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird auf den Unterhaltsbetrag angerechnet, soweit dieses Einkommen den zuständigen Unterhaltsbetrag übersteigt.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 gelten entsprechend für 1. die volksdeutschen Berufsoldaten und Wehrmachts-

beamten einer nichtdeutschen Wehrmacht, denen mit Rücksicht auf ihre in der bewaffneten Macht eines nichtdeutschen Staates erdiente Versorgung infolge einer nach dem 31. Dezember 1937 eingetretenen Gebietseingliederung oder auf Grund eines Umsiedlervertrages Versorgungsbezüge aus der Reichskasse gewährt worden sind. Dies gilt nicht für die Versorgungsberechtigten der früheren österreichischen Wehrmacht,

2. die volksdeutschen Berufsmilitärpersonen und Beamten der früheren tschechoslowakischen bewaffneten Macht, auf die die Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1939 (RGBl. I Seite 2021) keine Anwendung gefunden hat.

§ 12

(1) Der Minister der Finanzen erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

(2) Er kann in Härtefällen von den Bestimmungen des § 3 abweichen.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. November 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(135)

## Gesetz
## zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzwildplage vom 30. November 1949

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzwildplage vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Das Gesetz tritt am 30. Juni 1950 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. November 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident
I. V. Dr. Hilpert

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft u. Wirtschaft
Wagner

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 43 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21. zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 16 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.